



Faktenpapier

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – 5 wichtige Neuerungen

Im Juli 2026 wurden umfangreiche Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beschlossen. Für Kommunen sind insbesondere die folgenden Änderungen interessant:

1. Einschränkungen bei der Heizungsförderung

Die förderfähigen Gesamtkosten der [Heizungsförderung](#) (KfW 422) wurden reduziert und werden ab Februar 2027 halbjährlich weiter gesenkt. Der Emissionsminderungszuschlag bei Biomasseheizungen und der Effizienzbonus bei Wärmepumpen wurden gestrichen.

Weitere Anpassungen sind im 1. Quartal 2027 geplant:

- Die Grundförderung für Wärmepumpen soll auf 15 Prozent reduziert werden. Gleichzeitig soll ein Wertschöpfungsbonus für Wärmepumpen aus EU-Fertigung eingeführt werden.
- Der Ersatz einer seit 2008 installierten Erneuerbare Energien-Heizung soll nicht mehr gefördert werden. Ältere Erneuerbare-Energien-Heizungen sollen noch mit 25 Prozent der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt werden.

2. Absenkung der Förderung von Komplettsanierungen

Die Zuschüsse für die Sanierungen auf Effizienzgebäudestandard in den Programmen [KfW 464](#) und [KfW 264](#) wurden um jeweils zehn Prozentpunkte gesenkt.

Die zusätzliche Förderung für die Erneuerbare-Energien-Klasse entfällt, da die EE-Klasse nun Standard ist. Das Erreichen einer Effizienzge-

bäude- bzw. Effizienzhaus-Stufe setzt voraus, dass Erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 65 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

3. Kombination von BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) und systemischer Förderung ausgeschlossen

Eine Kombination der BEG EM mit der BEG Nichtwohngebäude (NWG) bzw. BEG Wohngebäude (WG) ist nicht mehr möglich. Die Beantragung einer Förderung über die BEG EM ist frühestens drei Jahre nach Abschluss eines über die BEG WG bzw. BEG NWG geförderten Vorhabens möglich. Dies gilt auch umgekehrt. Im Rahmen der BEG EM können weiterhin mehrere Anträge für unterschiedliche Maßnahmen gestellt werden.

4. Einführung Bonus serielles Sanieren für Nichtwohngebäude

Für die Sanierung normal beheizter Gebäude (Raum-Solltemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$) mit seriell vorgefertigten Fassadenelementen kann ein Bonus beantragt werden. Dieser beträgt fünf Prozent für das Effizienzgebäude 70 und 15 Prozent für die Effizienzgebäude 55 und 40.

5. Neuer Bonus bei Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle

Für [Dämmmaßnahmen](#), die Bestandteil einer seit 2021 geförderten Energieberatung für Nichtwohngebäude (EBN) oder eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) (Wohngebäude) sind, kann voraussichtlich ab 2027 auch im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen ein

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BEG - Einzelmaßnahmen

Gebäude- hülle	Anlagen- technik	Wärme- erzeuger (Heizung)	Heizungs- optimierung
Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
BAFA	BAFA	KfW	BAFA

BEG - Wohngebäude

Komplett- sanierung	Komplett- sanierung
Zuschuss*	Kredit mit Tilgungszuschuss
KfW	KfW

BEG - Nicht- Wohngebäude

Komplett- sanierung	Komplett- sanierung
Zuschuss*	Kredit mit Tilgungszuschuss
KfW	KfW

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

© 2026 Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz

*nur für Kommunen

Worst-Performance-Building-Bonus (WPB-Bonus) von fünf Prozent in Anspruch genommen werden.

Als WPB gelten die hinsichtlich des energetischen Sanierungszustands schlechtesten Gebäude in Deutschland. Die Definition kann über eine Energiebedarfsberechnung oder bei Nichtwohngebäuden oder Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten alternativ über Baujahr und Sanierungszustand erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Gebäude 1957 oder früher errichtet wurde und dass die Gebäudehülle im Wesentlichen energetisch unsaniert ist.

Strategisches Vorgehen umso wichtiger

Unter den neuen Rahmenbedingungen gilt: je später Förderanträge zum Heizungstausch gestellt werden, desto geringer fällt die maximale Förderhöhe aus. Gleichzeitig sollte sorgfältig zwischen der Beantragung von Einzelmaßnahmen und Komplettsanierung abgewogen werden, da sonst gegebenenfalls drei Jahre gewartet werden muss, bevor eine systemische Förderung zum Effizienzgebäude möglich ist.

Zusätzlich sind die bestehenden Sanierungspflichten des Gebäudemodernisierungsgesetzes zu berücksichtigen. Durch die Neuerungen bei BEG und GModG gewinnt die strategische Planung des Gebäudeportfolios an Bedeutung. Das Gebäude- und das Förderteam der EKA.rlp unterstützen Sie bei diesen Überlegungen.

Ansprechpartner

Förderteam

foerderung@energieagentur.rlp.de

Gebäudeteam

gebaeude@energieagentur.rlp.de

Energie- und Klimaschutzagentur
Rheinland-Pfalz GmbH
www.energieagentur.rlp.de

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, TOURISMUS,
ENERGIE UND KLIMA